

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 11

Sonnabend, den 7. Februar.

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Höchstpreise für Bricketts.

Infolge erneuter Erhöhung der Grubenpreise und der Umsatzsteuer ist eine neue Festsetzung von Höchstpreisen für Bricketts erforderlich. Es werden deshalb auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Sept. 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) für den Kreis Belgard für Bricketts, die mit Beginn des 1. Februar 1920 verladen sind, im Kleinhandel folgende Höchstpreise festgesetzt:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. ab Lager des Händlers                       | 8,45 Mk. je Ztr., |
| 2. ab Bahnhof, Kornhauspeicher oder Gasanstalt | 8,20 Mk. je Ztr.  |

Zugemelte besonderen Kosten, z. B. für Abtragen, Sadleibgebühr usw. dürfen nicht berechnet werden. Für Anfuhr frei Keller oder Stall darf außerdem in den Städten Belgard und Polzin ein Aufschlag von 30 Pfg. je Zentner berechnet werden.

Ueberschreitungen dieser Höchstpreise werden auf Grund des eingangs erwähnten Gesetzes bestraft.

Belgard, den 5. Februar 1920.

Der Landrat.  
Dr. Ahrendts.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung für Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

Vom 1. Februar 1920 ab treten nachstehende Höchstpreise je Ztr. in Kraft:

	Erzeuger- Höchstpreis Mk.	Großhandels- Höchstpreis Mk.	Kleinhandels- Höchstpreis Mk.
Weißkohl			
vom 1.—15. 2. 1920	7,25	12,50	17,—
vom 16.—29. 2. 1920	7,50		
Rotkohl			
vom 1.—15. 2. 1920	10,75	18,50	25,—
vom 16.—29. 2. 1920	11,—		
Wirsingkohl			
vom 1.—15. 2. 1920	10,25	17,50	24,—
vom 16.—29. 2. 1920	10,50		
Grünkohl	12,—	18,—	24,—
rote Möhren und Karotten aller Art einschl. der kleinen runden Karotten	8,25	12,50	18,—
gelbe Möhren	6,25	10,50	16,—
weiße Möhren	4,25	8,50	13,—

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung, sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung (einmieten, einkellern oder dergl.). Die Erzeugerhöchstpreise sind ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Klein- und Groß-

handelspreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Preisbekanntmachung vom 1. 1. 1920 wird aufgehoben.

Stettin, den 27. Januar 1920.

Der Oberpräsident. Provinzialgemüsestelle.

In Vertretung: Scheunemann.

Beröfentlicht.

Belgard, den 2. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Zucker.

Die Zuckerzuberechtigten des Kreises werden ersucht, ihre Zuckerkarten umgehend spätestens bis zum 12. d. Mts. einer beliebigen Handelsstelle des Kreises zum Abschneiden des Märzabschnittes vorzulegen. Die Bezugsabschnitte für März sind mir von den Handelsstellen zu 100 gebündelt bis zum 15. d. Mts. spätestens einzureichen. Die Ausgabe der Provinzialzuckerbezugscheine erfolgt nach der Anzahl der eingereichten Märzabschnitte.

Belgard, den 6. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Fettabgabe.

Für diese Woche werden an die Versorgungsberechtigten ausgegeben:

50 Gramm Butter auf Abschnitt 9 der Butterkarten und

90 Gramm Sohaspeisefett auf Abschnitt 6 der Einfuhrzusatzkarten (zum Preise von 1,20 Mark für 90 Gramm).

Die Handelsstellen ersuche ich, sich das Sohaspeisefett sofort von den Hauptverteilungsstellen, das sind der Einkaufsverein—Belgard, Kaufmann Jlgel—Polzin, Kaufmann Radtke—Gr. Ramin und Lagerhalter Draht—Gr. Dychow abzuholen.

Die Abschnitte 6 der Einfuhrzusatzkarten ersuche ich zu je 100 Stück gebündelt sofort an den Kreis Ausschuss in Belgard einzusenden.

Belgard, den 3. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Die Stadt Bromberg ist am 20. Januar 1920 von den Polen besetzt. Die Besetzung der letzten Teile des Regierungsbezirks Danzig erfolgt in den ersten Tagen des Monats Februar 1920. Der Geschäftsverkehr mit der Regierung in Bromberg ist daher sofort, der mit der Regierung in Danzig mit dem 1. Februar 1920 einzustellen.

Es kann künftig nur noch ein Schriftwechsel mit den Herren Reichs- und Staatskommissaren für die Überleitung (Generalüberleitungsstellen) in Frage kommen.

Diese Funktionen werden

für die bisherige Provinz Posen, abgesehen von den Kreisen Rawitsch, Bissa, Fraustadt, Krotoschin und Kempen, für die der Herr Regierungspräsident in Breslau zuständig ist, durch den Herrn Regierungspräsidenten von Bülow in Schneidemühl,  
für den bisherigen Regierungsbezirk Danzig durch den Herrn Regierungspräsidenten a. D. Förster in Danzig,  
für den bisherigen Regierungsbezirk Marienwerder durch Herrn Oberregierungsrat Werner in Marienwerder

wahrgenommen.

Berlin, den 21. Januar 1920.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage: gez. Voehrs.

### Ergänzungszuschüsse für Schulverbände.

Meine Kreisblattsbekanntmachung vom 16. Februar 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 15 für 1914 Seite 58 — wird in letzter Zeit vielfach nicht beachtet. Ich bringe die Bekanntmachung deshalb nachstehend nochmals zum Abdruck und den Schulvorständen in Erinnerung.

Die Anträge der Schulverbände auf Bewilligung einmaliger Ergänzungszuschüsse zu unvorhergesehenen Ausgaben erfordern in den meisten Fällen zur Klarstellung der Unterstützungsbedürftigkeit einer Rückfrage. Um diese künftig möglichst zu vermeiden und zur Beschleunigung der Angelegenheiten, ersuche ich die Schulvorstände, von jetzt ab bei der Einreichung solcher Anträge zugleich eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Schulverbandes nach dem unten abgedruckten Muster mitvorzulegen.

Die Uebersicht muß in der Regel die entsprechenden Angaben des Vorjahres enthalten. Wird jedoch der Antrag erst gegen Ende eines Rechnungsjahrs gestellt, so sind zwei Uebersichten vorzulegen und zwar eine für das laufende Rechnungsjahr und eine für das Vorjahr.

In allen Fällen ist zu bemerken, wo die erhaltenen Ergänzungszuschüsse vereinnahmt sind. Dies kann z. B. durch eine Eintragung in die Spalte „Bemerkungen“ folgenden Inhalts geschehen: „Der am Ende des Rechnungsjahrs 1912 bewilligte einmalige Ergänzungszuschuß in Höhe von 100 Mk. ist unter Einnahme für 1913 nachgewiesen.“

Belgard, den 2. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nachweisung  
über die Einnahmen und Ausgaben des  
Schulverbandes  
im Rechnungsjahr 191 . . .

Bezeichnung des Einnahmestücks	Sollausgabe nach dem Etat	Istausgabe nach der Rechnung	Mehr-	Minder-	Soll-ein-nahme nach dem Etat	Ist-ein-nahme nach der Rechnung	Mehr-	Minder-	Bemerkungen.
			Ausgabe gegen den Etat				Einnahme nach der Rechnung		
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	

### Bekanntmachung.

Im April d. Js. wird an dem Pestalozzi-Fröbelhaus II und dem Lette-Verein Berlin ein weiterer Lehrgang zur Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für den Unterricht an Fortbildungsschulen für Mädchen eröffnet werden. Zugelassen werden nur solche Bewerberinnen, die sowohl die Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten als auch der Hauswirtschaftskunde abgelegt haben. Nähere Auskünfte werden von den genannten Anstalten erteilt.

Bewerberinnen haben ihre Anmeldungen unter Benutzung der Anlage bis zum 15. März d. Js. unmittelbar an das Landesgewerbeamt zu richten.

1. Zugelassen werden in beschränkter Zahl Bewerberinnen, die sowohl die Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten als auch der Hauswirtschaftskunde abgelegt haben.

2. Die Ausbildung, die Anfang April d. Js. beginnt, umfaßt:

- 1 1/2 Jahre fachliche und praktisch-pädagogische Ausbildung:
  - a) Pestalozzi-Fröbelhaus II in Berlin,
  - b) Lette-Verein in Berlin.

Bemerkung:

Die Anstalt, an die die Ueberweisung bevorzugt wird, ist zu unterstreichen, jedoch kann die Gewähr dafür, daß die Ueberweisung an die gewählte Anstalt erfolgt, nicht übernommen werden.

2. 1/2 Jahr praktische Tätigkeit auf hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Gebieten.

Bemerkung:

Die bereits abgeleitete, von der Vorsteherin eines Gewerbelehrerinnenseminars überwachte Tätigkeit kommt in Anrechnung.

Meldebogen können die Bewerberinnen von der Registratur des Landgewerbeamts beziehen.

Rösklin, den 27. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Schneider.

### Gesuche um Zulassung zur Ausbildung als Fürsorgerinnen.

Es werden uns in zunehmender Zahl Gesuche unmittelbar vorgelegt, in welchen um Zulassung zur Ausbildung und Prüfung als Fürsorgerin unter Befreiung von Zulassungsbedingungen oder um staatliche Anerkennung als Fürsorgerin unter Erlaß der Prüfung gebeten wird. Ein Teil der ersteren Gesuche mußte von vornherein abgelehnt werden, weil die maßgebenden Vorbedingungen nicht erfüllt waren oder weil Zeugnisse fehlten, die für die Entscheidung erforderlich sind. Auch enthielten die Gesuche meist keine Angabe, welche Wohlfahrtschule (soziale Frauenschule) die Gesuchstellerinnen besuchen wollten, und ob jene sich zu ihrer Aufnahme bereit erklärt hatte. Bei den Gesuchen der zweiten Art war von hier aus durch Vermittelung des Regierungspräsidenten das Gutachten eines Prüfungsausschusses einzuholen.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs ordnen wir hiermit an, daß fortan Gesuche der ersten Art von der Wohlfahrtschule, in welche Gesuchstellerin eintreten will, mit Gutachten dem für den Wohnort der Gesuchstellerin zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen sind, der sie gegebenenfalls unter Beteiligung des Provinzialschulkollegiums — auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und erstere dann mit Gutachten versehen an den mitunterzeichneten Minister für Volkswohlfahrt weiterzureichen hat.

Die zweite Art von Gesuchen ist zunächst dem für den Wohnort der Gesuchstellerin zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen, welcher das Gutachten eines Prüfungsausschusses für Fürsorgerinnen seines Bezirks oder solange ein solcher nicht vorhanden, des Prüfungsausschusses eines anderen Regierungsbezirks der betreffenden Provinz einzuholen und erst dann den Antrag mit dem Gutachten und eigener Stellungnahme an den Minister für Volkswohlfahrt weiterzureichen hat. Nur wenn ein Prüfungsausschuß für Fürsorgerinnen in der betreffenden Provinz nicht vorhanden ist, wäre wegen Benennung eines solchen hier vorher anzufragen.

Berlin W. 66, den 29. Dezember 1919.

Zugleich im Namen des Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Minister für Volkswohlfahrt.  
Im Auftrage: gez. Gottstein.

Veröffentlicht.

Belgard, den 30. Januar 1920.

Der Landrat. Der U.-Rat. Borgmann.

### Wahlordnung für die Elternbeiräte.

Die Wahl der Elternbeiräte soll nach folgenden Vorschriften erfolgen:

1. Das aktive und passive Wahlrecht steht den Eltern sämtlicher die Schule besuchenden Kinder zu, auch der Gastschul- und fremden Schulkinder, und zwar sowohl den Vätern wie auch den Müttern, ferner den Adoptiveltern.

Die Mitglieder des Lehrkörpers haben, wenn ihre Kinder die Schule besuchen, dasselbe Wahlrecht wie alle anderen Eltern.

Zum Leben brauchst Du Brot und Kohle  
aus den Abstammungsgebieten.

Gib Deine

**Grenz-Spende**

für die Volksabstimmungen  
auf Postsparkonto Berlin 73776  
oder auf Deine Bank  
Deutscher Schulbund, Berlin NW52

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme, gleichviel wie viele seiner Kinder die Schule besuchen.

2. Der Wahltermin wird von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt und bekanntgemacht.

3. Der Schulleiter stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt sie spätestens 4 Wochen vor der Wahl 2 Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aus. Den Wählern (Eltern) ist gestattet, von der Wählerliste Abschrift zu nehmen.

Einsprüche gegen die Liste sind spätestens eine Woche vor der Wahl bei dem Schulleiter anzubringen. Dieser ist berechtigt, wenn es sich um einen Einspruch gegen das Fehlen eines Wahlberechtigten in der Liste handelt, dem Einspruch stattzugeben. Tut er dies nicht oder handelt es sich um einen Einspruch gegen die Aufnahme bestimmter Personen als Wahlberechtigte in die Liste, so entscheidet der Wahlvorstand (Ziffer 4). Dessen Entscheidung kann nur nach vollzogener Wahl im Wege des Einspruchs gegen diese (Ziffer 9) angefochten werden.

4. Ferner beruft der Schulleiter spätestens 4 Wochen vor der Wahl eine Elternversammlung ein. Die Einberufung kann durch Vermittlung der Schulkinder oder durch öffentliche Aufforderung erfolgen. In der Elternversammlung hat der Schulleiter die Satzungen des Elternbeirates und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bekanntzugeben, auch die Wichtigkeit der Wahl hervorzuheben, auf das Ausliegen der Wählerliste (Ziffer 3) und die Zulässigkeit der Einspruchsfrist hinzuweisen, zur Einreichung von Kandidatenlisten aufzufordern und den Termin für eine zweite Elternversammlung festzusetzen. Letztere erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Wahl. In ihr sind die gleichen Bekanntmachungen zu wiederholen und durch Zurfur oder Abstimmung ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlvorstand zu wählen.

5. Die Kandidatenlisten sind spätestens 10 Tage vor der Wahl dem Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen mindestens so viel Namen von Kandidaten enthalten, als Mitglieder des Elternbeirates zu wählen sind, und müssen mindestens 20 Unterschriften von Wahlberechtigten tragen. In ländlichen Verhältnissen genügen 10 Unterschriften. Kandidatenlisten, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen. Alle anderen sind spätestens 8 Tage vor der Wahl in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Aushang an den öffentlich zugänglichen Orten genügt). Die Zurückweisung von Kandidatenlisten kann nur im Wege des Einspruchs gegen die Wahl (Ziffer 9) angefochten werden.

6. Die Wahlen erfolgen durch persönliche Abgabe von verdeckten Stimmzetteln in öffentlicher Wahlhandlung. Die Stimmzettel müssen eine der Kandidatenlisten genau bezeichnen, etwa durch Angabe des ersten auf der Liste stehenden Namens (z. B. Liste Neumann). Die Verbindung von Listen ist unzulässig. Stimmzettel, die nicht auf eine der öffentlich bekanntgemachten Kandidatenlisten lauten, sind ungültig, ebenso abgeänderte Stimmzettel.

7. Das Wahlergebnis ist sofort nach beendeter Wahl vom Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung festzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Bei Ermittlung der auf jede Kandidatenliste nach dem Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen entfallenden Mandate findet § 51 der Wahlordnung für die Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (RGBl. S. 1353) sinngemäß Anwendung.

Die Namen der Gewählten sind dem Schulleiter mitzuteilen, der binnen 8 Tagen die erste Sitzung des Elternbeirates einberuft.

8. Ueber die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Protokoll aufzustellen, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben und mit den eingegangenen Stimmzetteln und der Wahlliste der Schulaufsichtsbehörde (bei Volksschulen dem Kreis Schulinspektor) zu übersenden ist.

9. Einsprüche gegen die Wahl sind binnen 2 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses zulässig. Sie können jede vor oder bei der Wahl vorgekommene Unregelmäßigkeit betreffen, haben aber keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Einsprüche entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Gibt sie dem Einspruch statt, so setzt sie zugleich einen neuen Wahltermin fest.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.  
Haenisch.

Abdruck der Lehrerschaft sowie den Schuldeputatinnen und Schulvorständen des Kreises zur Kenntnis.

Belgard, den 28. Januar 1920.

Der Landrat. Der U.-Kat. Borgmann.

### Ankauf von minderwertigen Obstbäumen.

Es ist verschiedentlich beobachtet worden, daß Händler aus anderen Gegenden in der Provinz — auch im hiesigen Kreise — einen schwunghaften Hausierhandel mit Obstbäumen betreiben.

Da diese Obstbäume meist völlig minderwertig sind, so kann im Interesse einer guten Obstbaumzucht vor dem Ankauf derselben von Händlern nicht dringend genug gewarnt werden.

Der Hausierhandel mit Obstbäumen ist überdies gemäß §§ 42a, 55, 56, 10 der Reichsgewerbeordnung verboten und werden Zuwiderhandelnde gemäß § 148 Nr. 7a a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes alsbald in ausgiebiger Weise weiter bekannt geben.

Die Herren Amtsvorsteher und Gendarmen ersuche bezw. veranlasse ich, Zuwiderhandelnde behufs Herbeiführung ihrer Bestrafung anzuzeigen.

Belgard, 14. Februar 1920.

Der Landrat.

### Kollekte.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Diakonissen-Mutterhauses „Kinderheil“ in Stettin für das Jahr 1920 genehmigten Kollekte ist im hiesigen Kreise der Sammler Friedrich Jarn aus Stettin anstelle des ausgeschiedenen Sammlers Wilhelm Heischkamp beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 4. Februar 1920.

Der Landrat.

Der U.-K. Borgmann.

Der Herr Oberpräsident hat dem Provinzialverein für inhere Mission für das Jahr 1920 die einmalige Einsammlung einer Hauskollekte für Zwecke des Vereins innerhalb der Provinz Pommern genehmigt.

Belgard, den 3. Februar 1920.

Der Landrat.

Der U.-Kat. Borgmann.

### Räude.

Unter den Pferden des Bauernhofsbesizers Erich Behling in Denzin ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 24. Januar 1920.

Der Landrat.

Der U.-Kat. Borgmann.

Unter den Pferden des Gutes Neubuslar ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 24. Januar 1920.

Der Landrat.

Der U.-K. Borgmann.

### Brustfeuche.

Nachdem sich unter den Pferden des Gutes Riedow keine verdächtigen Erscheinungen mehr gezeigt haben und die Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Brustfeuche als erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 23. Januar 1920.

Der Landrat.

Der U.-K. Borgmann.

Die nach der Personenstandsaufnahme im Herbst 1919 berichtigten Personen-Verzeichnisse und Gemeindesteuerlisten des platten Landes sind bis zum 15. d. Mts. zur vorläufigen Aufbewahrung hierher einzusenden.

Belgard, den 4. Februar 1920.

Zweigbüro des Preussischen Staatssteueramts.

Den Amtsvorstehern des Kreises teile ich auf Ersuchen des Grenzamtes Schneidemühl mit, daß sämtliche Anträge auf Legitimierung von ausländischen Arbeitern an das vorgenannte Grenzamt zur Erledigung zu überweisen sind.

Belgard, den 2. Februar 1920.

Der Landrat.

Der U.-Kat. Borgmann.

**Silber,  
Gold,  
Platin,  
Brennstifte,  
Quecksilber,  
Münzen**

kauft und zahlt konkurrenzlose Preise.

**R. Kopplin,**

Pölzin i. Pom., Brunnenstr. 5,  
Telefon 41.

# Bilanz am 30. Juni 1919.

Aktiva.		Passiva.	
	M. Pfg.		M. Pfg.
Kassenbestand	1413,21	Geschäftsguthaben der Mitglieder	140,—
Wertpapiere	6965,—	Reservefonds I	10000,—
Debitoren:		Reservefonds II (Spiritus-Verw.-Gen.)	2573,85
sonstige Außenstände	56476,04	Kreditoren:	
Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	13460,—	Anleihen (Schulden an	
Brennmaterial	1185,—	Geldgeber)	47613,05
Waren-Vorräte	680,—	Guthaben der Mitglieder	51498,91
Grundstück	1130,—	sonstige Schulden	99111,96
Gebäude	23480,—	Kaution	5000,—
Maschinen	11030,86		
Geräte und Utensilien	344,70		
Mobiliar	1,—		
Anschlußgels	360,—		
Brunnen	300,—		
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>116825,81</b>	<b>Summe der Passiva</b>	<b>116825,81</b>

Mitgliederstand am 1. Juli 1918	7
Zugang in 1918/1919	—
Abgang in 1918/1919	1
Mitgliederstand am 30. Juni 1919	6

Die Geschäftsguthaben der Mitglieder haben sich im Laufe des Geschäftsjahres um 10 Mk. vermindert, die Haftsumme hat sich um 500 Mk. vermindert.

Die Gesamthaftsumme aller Mitglieder betrug am Jahreschluß 65000 Mk.

Gr. Tschow, den 15. Juli 1919.

## Spiritus-Brennerei-Verein zu Groß Tschow

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

zu Groß Tschow.

gez. Schulze.

Westhof.

## Silbergeld

und Goldgeld laufe zu höchsten Preisen. Gleich bringen, oder als Wertpaket senden. Gebauer, Stettin. Alleestraße 61.

**Kaufe gegen Kasse**  
Lokomobilen,  
Dampfkeffel,  
Feldbahngeleis,  
Eisenfässer,  
Arthur Voewenstein,  
Berlin W. 30,  
Wiegstraße 69.

**Erich Pfeil** Forstamant  
Rathenow.  
Kontrollfirma des deutschen Forstwirtschaftsrates. Beste Bezugsquelle für sämtliche Forstpflanzen u. Forstamen Obst- und Alleebäume, Zierkräucher sowie Koniferen.

**Lieferenzapfen,**  
frisch gepflückt, sowie Bantstiefeln, Fichten-, See- und Berglieferenzapfen laufe zu den höchsten Preisen in Stückgutposten und Wagenlad. u. werden Aufäufer an allen Orten gesucht.

## Kainit

ständig am Lager

h Freundlich

Die Eröffnung meines

## Zahn-Ateliers

hier selbst, Blumenstr. 15, beehre ich mich hierdurch anzuzeigen.

Sprechstunden vorm. 9—1, nachm. 3—6.  
Sonntags 10—12.

Belgard, den 9. Februar 1920.

Hochachtungsvoll

## Gustav Knop,

Dentist.

## Zucker

u. Syrup ist nach mein. amtfl. begutachtet. Verf. f. jedermann herstellb. n. techn. Schwierigk. Rohstoff in jed. Haush. vorh. Näh. gegen 60 Pfg.

Stulshaus, Magdeburg 57.

Achtung! Achtung!

## Radfahrer

Fahrradreifen zu Fabrikpreisen  
Lauddecken 60 Mk. das Stück  
extra starke 65 " " "  
Gebirgsdecken 75 " " "  
Luftschläuche 25—35 Mk. d. Stk.  
alles aus Naturgummi.

Versendet gegen Nachnahme.

Fahrradhaus Zentrum,  
Berlin C. 54, Linienstr. 19.

Die Gültigkeit der Bekanntmachung des Reichsfinanzministeriums vom 29. April 1919 — Erf. 2006 — über Bewilligung von Bewilligungen für die Wiederheranschaffung von abhanden gekommenem Militärgut wird bis zum 31. Dezember 1920 verlängert.

## Der Reichsfinanzminister.

Im Auftrage:

gez. Kauf.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.  
Stettin, S. Loß, Januar 1920.  
Zweigstelle Stettin,  
Abteilung Erfassung.

**ff. Schotten-Hering**  
empfiehlt **Emil Batt.**